

29. Fortbildungsseminar Handchirurgie der Deutschen Gesellschaft für Handchirurgie



Kindliche Fehlbildungen, Infektionen der Hand

17. Juni 2022 | Historisches Kesselhaus | Unfallkrankenhaus Berlin



INTERCONGRESS

SERVICEHANDBUCH FÜR AUSSTELLER - FACHAUSSTELLUNG -



INHALTSVERZEICHNIS

WO - WANN - WER	1
ANSPRECHPARTNER.....	1
AUSSTELLUNG.....	2
VOR DER VERANSTALTUNG	3
STANDAUSSTATTUNG A-Z.....	3
WAS AUCH ORGANISIERT WERDEN MUSS	4
VOR ORT – AUF DER VERANSTALTUNG	5
NACH DER VERANSTALTUNG	6
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER INTERCONGRESS GMBH	7

**Bitte leiten Sie alle notwendigen Informationen zur Ausstellung rechtzeitig an
Ihren/e Außendienstmitarbeitenden weiter!**

WO - WANN - WER

Veranstaltungsort

Unfallkrankenhaus Berlin
Historisches Kesselhaus
Warener Str. 7
12683 Berlin
fon: +49 (0) 30 56 81-1460
E-Mail: erik.schernell@ukb.de
www.ukb.de

Aufbau

Donnerstag, 16. Juni 2022: 16.30 – 18.30 Uhr
Freitag, 17. Juni 2022: 07.00 – 08.00 Uhr

Ausstellungszeiten

Freitag, 17. Juni 2022: 08.00 – 18.30 Uhr

Abbau

Freitag, 17. Juni 2022: 18.30 – 19.30 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Auf- und Abbauzeiten FIXE Zeiten sind, Standbauaktivitäten außerhalb dieser Zeiten werden aus Sicherheitsgründen nicht toleriert!

ANSPRECHPARTNER

Veranstalter, Kongressorganisation, Industrierausstellung

Intercongress GmbH
Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30
79106 Freiburg
www.intercongress.de

Kontakt für Ausstellung und Werbeleistungen

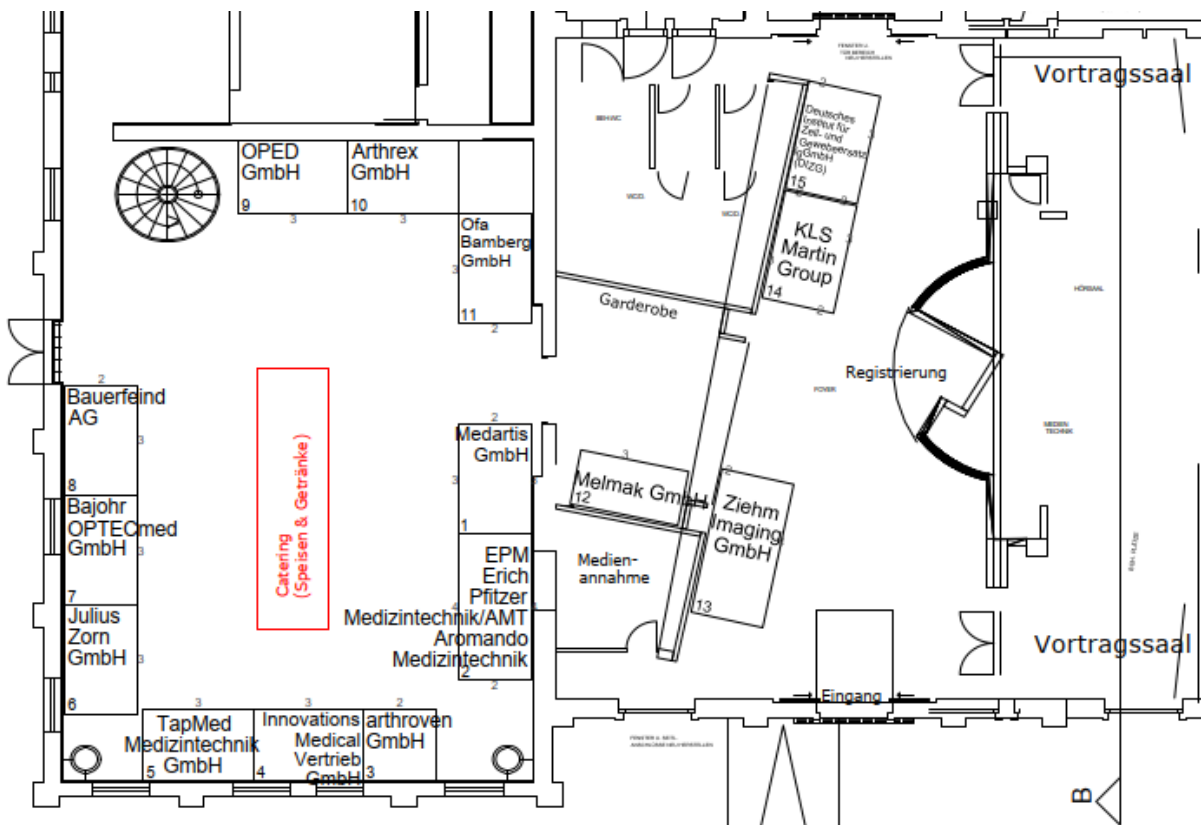
Intercongress GmbH
Thomas Miltz
Tel. +49 7231 2037-231
thomas.miltz@intercongress.de



INTERCONGRESS

AUSSTELLUNG

Lage der Ausstellungsfläche



Ausstellungsbereich: Foyer & nördlicher Anbau

Bodenbelag: Steinboden

Maximale Bauhöhe: 2,50 m

VOR DER VERANSTALTUNG

STANDAUSSTATTUNG A-Z

Elektroinstallation

Bitte buchen Sie ihren Stromanschluss **bis spätestens 25. Mai 2022** über das [Ausstellerportal](#).
Bitte bringen Sie darüber hinaus **genügend Verlängerungskabel/Mehrfachstecker** mit.

Genehmigungen

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die für seine und die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden Vorschriften eingehalten werden.

Mobiliar

Bitte buchen Sie benötigtes Mobiliar **bis spätestens 25. Mai 2022** über das [Ausstellerportal](#).

Versicherung/Standbewachung

Das Kesselhaus wird abends am 16. Juni 2022 nach Aufbauende verschlossen. Bitte lassen Sie keine wichtigen und wertvollen Objekte am Stand zurück. Eine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut, der Standausrüstung oder bei Objektdiebstahl wird von Seiten des Unfallkrankenhauses Berlin, des Veranstalters und des Organisers ausgeschlossen. Den Ausstellern wird dringend empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten zu versichern.



WAS AUCH ORGANISIERT WERDEN MUSS

Anlieferungen

Standmaterial kann aus Platzgründen frühestens ab **Donnerstag, 16. Juni 2022, 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr** angeliefert werden.

Das Unfallkrankenhaus Berlin, der Veranstalter und der Organisator übernehmen für Anlieferungen keine Haftung; Jede Anlieferung erfolgt auf eigenes Risiko.

Bitte geben Sie bei Anlieferungen von Werbe- und Prospektmaterialien, sowie anderer Gegenstände, folgende Adresse und Daten an:

Unfallkrankenhaus Berlin

„Lieferung an das Kesselhaus“

29. Fortbildungsseminar Handchirurgie der Deutschen Gesellschaft für Handchirurgie

17. Juni 2022

Firma und Standnummer

Warener Str. 7

12683 Berlin

Die Abholung kann nur direkt nach Ende der Veranstaltung am 17. Juni 2022 bis 19:30 Uhr erfolgen.

Bitte nehmen Sie dies in Ihre Planungen auf!

Eine Einlagerung über das Wochenende ist aufgrund einer Folgeveranstaltung nicht möglich.

Anreise, Anfahrt zum Veranstaltungsort

Das Unfallkrankenhaus Berlin befindet sich im Osten Berlins im Stadtteil Berlin-Marzahn / Ortsteil Biesdorf.

Eine Anfahrtsskizze und weitere Informationen finden Sie hier: <https://handseminare-dgh.de/handseminar-20-2/#reise>

VOR ORT – AUF DER VERANSTALTUNG

Ausstellungsfläche

Ihre angemietete Ausstellungsfläche steht zu Aufbaubeginn bereit und ist mit der Standnummer versehen. Nach Möglichkeit ist das bestellte Mobiliar (s. Seite 3 „Mobiliar“) zu Beginn des Aufbaus schon auf der Fläche bereitgestellt.

Die Ausstellungsfläche ist am Ende der Veranstaltung in dem Zustand zu verlassen, wie sie zu Beginn dem jeweiligen Aussteller übergeben wurde.

Be- und Entladen

Die Anlieferung des Standmaterials am Auftag erfolgt über den Haupteingang oder durch den Seiteneingang des Gebäudes. Der Zugang ist ebenerdig.

PKW und Kleintransporter können zum Entladen kurzzeitig am Gebäude platziert werden. Bitte räumen Sie die Ladezone umgehend nach dem Ausladen, damit für alle Aussteller eine reibungslose Anlieferung möglich ist! Im Bereich des Kesselhauses sind keine Parkflächen vorhanden, die Fahrzeuge daher bitte in die Parkhäuser stellen.

Ablade- und Transporthilfen sind vor Ort NICHT vorhanden und können auch nicht angefordert werden. Bitte bringen Sie bei Bedarf eigene Transportwagen oder ähnliches mit.

Der Abbau muss bis **spätestens Freitag, 17. Juni 2022, 19:30 Uhr** erfolgen. Sollten Sie für die Abholung Ihrer Materialien eine Spedition beauftragen, so muss ein Ansprechpartner von Ihrem Unternehmen anwesend sein und die Materialien übergeben. Bitte informieren Sie uns, sollten Sie die Abholung durch einen Spedition planen.

**Die Abholung kann nur direkt nach Ende der Veranstaltung am 17. Juni 2022 bis 19:30
Uhr erfolgen.**

Bitte nehmen Sie dies in Ihre Planungen auf!

**Eine Einlagerung über das Wochenende ist aufgrund einer Folgeveranstaltung nicht
möglich.**

Einlagerungen

Da keine entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, können Leergut und Standmaterialien während der Veranstaltung nicht separat eingelagert werden.

Entsorgung

Die Aussteller werden gebeten, keine Verpackungsmaterialien am Veranstaltungsort zu hinterlassen. Für die Entsorgung von Standbaumaterialien oder größerer Abfallmengen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Parken

Sie können das zum Unfallkrankenhaus gehörende Parkhaus nutzen (gegen Gebühr). Die maximale Einfahrtshöhe beträgt 2,00 m.

Weitere Parkmöglichkeiten ohne Höhenbegrenzung befinden sich hinter dem Parkhaus auf dem Parkplatz (ebenfalls gegen Gebühr).

Verpflegung

Catering während der Pausen ist inklusive.

Werbeläufer

Aktivitäten der Aussteller außerhalb der Standfläche, wie z.B. Besucherbefragungen, Werbeläufer o.ä. sind nicht erwünscht. Werbung außerhalb der Standfläche ist genehmigungspflichtig und muss vorab beim Veranstalter angemeldet werden.

NACH DER VERANSTALTUNG

Abholung

Die Abholung von Standmaterialien **muss** am Abbautag, **Freitag, 17. Juni 2022 bis 19:30 Uhr erfolgen.**

Am Samstag und Sonntag, 18.-19. Juni 2022 ist keine Abholung möglich.

Kisten und Pakete sind so zu verpacken/bekleben, dass der Abholer alle Lieferinformationen entnehmen kann. Für eventuelle Schäden oder Verluste von eingebrachten Gütern übernehmen das Unfallkrankenhaus Berlin, der Veranstalter und der Organisator keinerlei Haftung.

Teilnehmeradressen

Die Bereitstellung einer Teilnehmerliste oder anderer Teilnehmer(adress)daten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Diese Informationen sind Vertragsbestandteil und gelten mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung als angenommen!

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

1. Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressmedien (Drucksachen, Internetauftritt) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30, 79106 Freiburg (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2 Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufes verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3 Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.

- 2.2 Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, soweit diese dem Aussteller zugehen und der Veranstaltung nicht widersprechen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1 IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

- 3.2 Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.

- 3.3 Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

- 4.1 Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.

- 4.2 IC behält sich vor, in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Standbau und Standgestaltung

- 5.1 Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.

- 5.2 Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.

- 5.3 Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes erforderlich ist.

- 5.4 Der Verkauf von Ausstellungsware - auch von Messemustern, Software und Fachliteratur - an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.

- 5.5 Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1 Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.

- 6.2 Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.

- 7.2 Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem bei Verzeugsintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8 Prozentpunkte über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 7.3 Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie

Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

- 7.4 Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1 Wird eine Veranstaltung aus einem nicht von Intercongress zu vertretenden Grund (z.B. Naturkatastrophen, Streik, einer Pandemie oder höherer Gewalt) abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.

- 8.2 Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch, wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.

- 8.3 Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers gem. Ziff. 8.2 ist IC berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen im Sinne von Ziffer 8.4. abzurechnen. Eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch des Veranstalters für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.

- 8.4 Teilleistungen bestehen aus bereits erbrachten Werbeleistungen im Internet und sonstigen (Print-)Medien, Fremdkosten sowie den eigenen Personalkosten. Da diese einzelnen Ausstellern nicht individuell zugeordnet werden können, werden die angefallenen Kosten ab dem Zeitraum der Aufplanung pauschal auf alle Aussteller umgelegt und zwar im Verhältnis ihrer Ausstellungsfläche wie folgt: bis 4 qm Ausstellungsfläche: 225 EUR // bis 8 qm: 450 EUR // bis 13 qm: 675 EUR // bis 19 qm: 1.000 EUR // bis 30 qm: 1.500 EUR // bis 45 qm: 2.500 EUR // bis 64 qm: 3.500 EUR // bis 90 qm: 5.000 EUR // ab 91 qm: 7.500 EUR - jeweils zzgl. MwSt. Dem Aussteller bleibt immer der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten angefallen sind.

Bei Tagungen bis 999 Teilnehmende gelten geringere Preise wie folgt: bis 4 qm Ausstellungsfläche: 125 EUR // bis 8 qm: 250 EUR // bis 13 qm: 400 EUR // bis 19 qm: 600 EUR // bis 29 qm: 900 EUR // ab 30 qm: 1.300 EUR - jeweils zzgl. MwSt.

- 8.5 Der Veranstalter haftet nicht für (Vermögens-)Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung an dem bzw. an der ihn kein Verschulden trifft.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

- 9.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 9.3 Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig

25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig

50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig

100 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1 Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgeldhilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

- 11.2 Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Jahren klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnismahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

- 12.3 Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

- 12.4 Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.